

Gebietsänderungsvereinbarung

Der Stadtrat der Stadt Kemberg hat am 18.04.2005 mit Beschluss Nr. 41/08/2005-S beschlossen, dass die Gemeinde Bergwitz nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung in die Stadt Kemberg eingegliedert wird.

Die Bürger der Gemeinde Bergwitz sind nach § 17 Abs. 1 Satz 5 GO LSA i.V.m. § 55 KWG LSA angehört worden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Bergwitz hat am 14.04.2005 mit Beschluss Nr. 14/05 die Eingliederung der Gemeinde Bergwitz in die Stadt Kemberg nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung zugestimmt.

Zur Durchführung der Eingliederung schließen die Stadt Kemberg und die Gemeinde Bergwitz folgende Vereinbarung auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993, in der z. Zt. geltenden Fassung.

§ 1 Eingliederung

Mit dem In-Kraft-Treten der Vereinbarung wird die Gemeinde Bergwitz aufgelöst und in die Stadt Kemberg eingegliedert.

§ 2 Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte

1. Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingegliederten Gemeinde Bergwitz auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Stadt Kemberg angerechnet.
2. Die Einwohner der eingegliederten Gemeinde Bergwitz haben im Verhältnis zur Stadt Kemberg die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner von Kemberg.
3. Die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Kemberg stehen ihnen im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern der Stadt Kemberg zur Verfügung.

§ 3 Bezeichnung

1. Die althergebrachte Gemeindebezeichnung Bergwitz gilt als Ortsteilbezeichnung weiter.
2. Das gleiche gilt für den Ortsteil Klitzschena, der ebenfalls Ortsteil der Stadt Kemberg wird.

2. Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des Ortsteiles, darunter die Worte „Stadt Kemberg“ stehen.

§ 4 Ortschaftsverfassung

1. Für die eingegliederte Gemeinde wird die Ortschaftsverfassung nach §§ 86 ff GO LSA eingeführt. Bis zur Neuwahl des Ortschaftsrates, längstens bis zum Ende der laufenden Wahlperiode nimmt der bisherige Gemeinderat der eingegliederten Gemeinde die Aufgaben des Ortschaftsrates wahr.
2. Für die Dauer seiner Wahlperiode nimmt der bisherige Bürgermeister die Aufgaben des Ortsbürgermeisters wahr. Die Regelungen nach den Sätzen 1 – 3 werden in der Hauptsatzung der Stadt Kemberg aufgenommen.
3. Mit der nächsten ordentlichen Ortschaftsratswahl wird die Zahl der Mitglieder auf 9 Personen bestimmt.

§ 5 Wahrung der Eigenart

1. Die Stadt Kemberg verpflichtet sich, den Charakter und das örtliche Brauchtum der einzugliedernden Gemeinde Bergwitz auch nach der Eingliederung zu erhalten.
2. Im Rahmen des mit dem Ortschaftsrat Bergwitz festzustellenden Bedarfs und ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit wird die Stadt Kemberg Bestand und Betrieb folgender in der Gemeinde Bergwitz vorhandenen kommunalen Einrichtungen und Gesellschaften unter Berücksichtigung bestehender Nutzungsvereinbarungen gewährleisten:
 - Freiwillige Feuerwehren Bergwitz und Klitzskena, solange die Einsatzbereitschaft gewährleistet ist
 - Grundschule, Hort
 - Kindertagesstätte „Am Wäldchen“
 - Spielplätze in Bergwitz und Klitzskena
 - Bücherei
 - Sport- und Gemeindezentrum, Sportplatz
 - Turnhalle (Schule)
 - Jugendclub
 - Friedhof
 - Naturlehrgarten
 - Strandbereich am See (Tauchschnule, Bungalows)
 - Parkplatz am See
 - Feuerwehrgerätehäuser Bergwitz und Klitzskena
 - Windmühle

Diese Verpflichtung der Stadt Kemberg entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen Voraussetzungen ändern.

Der Ortschaftsrat ist nach § 87 Abs. 1 Nr. 4 GO LSA in einem solchen Fall zu hören.

§ 6 Aufgaben des Ortschaftsrates, Budget

Die Stadt Kemberg überträgt durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat folgende Aufgaben zur Erledigung:

1. Heimatpflege
 - 1.1. Durchführung der Dorffeste
 - 1.2. Fortschreibung der Ortschronik

2. Grünanlagen
 - 2.1. Pflege des Friedhofs
 - 2.2. Pflege von Grünanlagen

3. Jugend- und Senioreneinrichtungen/Kinderspielplätze
 - 3.1. Unterhaltung und Betreibung des Jugendclubs
 - 3.2. Unterhaltung der Spielplätze
 - 3.3. Unterhaltung des Strandbereiches

4. Sporteinrichtungen
 - 4.1. Unterhaltung und Betreibung des Sportplatzes
 - 4.2. Unterhaltung und Betreibung der Sporthalle
 - 4.3. Unterhaltung und Betreibung des Gemeinde- und Sportzentrums mit Kegelbahn

5. Förderung von Kultur, Sport und Soziales

Bestehende Nutzungsvereinbarungen zwischen den Vereinigungen und der Gemeinde Bergwitz werden von der Stadt Kemberg übernommen.

Die für die Punkte 1 – 5 notwendigen Mittel werden im Haushalt der Stadt Kemberg im Form eines vom Stadtrat der Stadt Kemberg festgelegten Budgets veranschlagt.

6. Die Festlegung der Reihenfolge bei Um- und Ausbau und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht.

7. Den Abschluss von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen, im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen.

8. Die Veräußerung von beweglichem Vermögen, im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen.

§ 7 Rechtsnachfolge

1. Die Stadt Kemberg tritt im Zeitpunkt der Eingliederung die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Bergwitz an. Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen, denen die eingegliederte Gemeinde angehört, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten.

Die Geschäftsanteile der eingegliederten Gemeinde an Kapitalgesellschaften gehen ebenfalls auf die Stadt Kemberg über.

2. Die Mitgliedschaften der einzugliedernden Gemeinde in Zweckverbänden, Verbänden und Vereinigungen, die Verträge und Kapitalbeteiligungen der einzugliedernden Gemeinde ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Aufstellung. Die Stadt Kemberg tritt in die alleinige Rechtsnachfolge ein.
3. Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der Gemeinde Bergwitz geht mit dem Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum der Stadt Kemberg über.
4. Die Schulden und Rücklagen der Gemeinde Bergwitz gehen auf die Stadt Kemberg über. Davon ausgenommen sind die zweckgebundenen Rücklagemittel, die entsprechend ihrer Zweckbestimmung einzusetzen sind.
5. Erlöse aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen, die mit der Eingliederung aus dem Eigentum der Gemeinde Bergwitz in das Eigentum der Stadt Kemberg übergehen, werden für kommunale Maßnahmen im Ortsteil Bergwitz verwendet. Diese Regelung wird auf 5 Jahre nach dem In-Kraft-Treten der Vereinbarung begrenzt.

§ 8 Ortsrecht

1. Im Gebiet der eingegliederten Gemeinde Bergwitz gilt das bestehende Ortsrecht solange weiter, bis es durch die Stadt Kemberg ersetzt wird.
Mit Wirkung der Eingliederung gilt die Hauptsatzung der Stadt Kemberg, die gemäß §§ 3, 4 und 6 anzupassen ist.
2. Die bestehende Bauleitplanung (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) wird übernommen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet weitergeführt. Die Stadt Kemberg verpflichtet sich, bereits begonnene bzw. im verfahren befindliche Bauleitplanungen fortzuführen, soweit nicht der Ortschaftsrat andere Entscheidungen trifft. Vor der Abgabe von Stellungnahmen zu Ausweisungen der Regionalplanung, die das Gebiet der Ortschaft Bergwitz überwiegend betreffen, ist der Ortschaftsrat anzuhören.

Die Gemeinde Bergwitz wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt der Eingliederung Verfahren der Bauleitplanung nur im Einvernehmen mit der Stadt Kemberg neu beginnen.

3. Die Straßenbaumaßnahmen, die bis zum In-Kraft-Treten dieser Gebietsänderungsvereinbarung begonnen oder fertig gestellt werden, sind nach der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Bergwitz abzurechnen. Die Beiträge sind für Investitionen im Ortsteil Bergwitz zu verwenden.

§ 9 Haushaltsführung

1. Die Haushaltssatzung der Gemeinde Bergwitz bleibt bis zum Ende des bei der Unterzeichnung dieser Vereinbarung laufenden Haushaltsjahres in Kraft.
2. Die Gemeinde Bergwitz wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt der Eingliederung Vereinbarungen und Verträge nur für die Dauer des laufenden Haushaltsjahres neu eingehen. Über die Frist nach Satz 1 hinausgehende Vereinbarungen dürfen nur im Einvernehmen mit der Stadt Kemberg abgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere auch für die Aufnahme von neuen Krediten.

§ 10 Steuern

1. Für die Grundsteuern A und B und die Gewerbesteuer gelten für das Gebiet der Ortschaft Bergwitz die Hebesätze der letzten Haushaltssatzung bis 2009 fort, vorbehaltlich der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.
2. Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Bergwitz gilt bis zum Jahre 2009 fort, vorbehaltlich der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 11 Investitionen

1. Die Stadt Kemberg verpflichtet sich, nachfolgende Baumaßnahmen in der Gemeinde Bergwitz fortzuführen und fertig zu stellen:
 - Lindenstraße 12 (Ärztehaus): Dach, Fassade, Fenster, Freianlagen Hof
 - Gehweg zu Kondi (max. 2.000,00 €)
 - Bahnhofstraße
 - Ersatzpflanzungen
 - Abwassernetz
 - Sanierung der Mühle unter der Voraussetzung, dass Fördermittel fließen
 - Errichtung Waldhaus (Multikulturelles Zentrum) unter der Voraussetzung, dass Fördermittel fließen
 - Umsetzung Straßenbeleuchtung Lindengasse
 - Heizungserneuerung Grundschule
 - Sanitärtrakt Kegler
2. Der Ortschaftsrat stellt eine jährlich zur Haushaltsberatung fortzuschreibende Prioritätenliste ortsteilbezogener Investitionen auf, die keine gesamtstädtische Bedeutung haben. Entsprechend den finanziellen Möglichkeiten beschließt der Stadtrat über die Aufnahme der Maßnahmen in das Investitionsprogramm.

§ 12 Schulwesen

1. Der vorhandene Grundschulstandort ergibt sich aus dem genehmigten Schulentwicklungsplan des Landkreises Wittenberg durch Beschluss des Kreistages vom 27.10.2003.
2. Die Stadt Kemberg verpflichtet sich, die Grundschule in der Ortschaft Bergwitz bedarfsgerecht zu erhalten und weiterzuführen, soweit dem keine gesetzlichen Regelungen oder mangelnder Bedarf aus der gemeindebezogenen Bevölkerungsentwicklung (Kinderzahl) entgegenstehen.

§ 13 Personalübergang

1. Die Übernahme der Angestellten und Arbeiter der Gemeinde Bergwitz richtet sich nach § 73a GO LSA i. V. m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.
2. Die Gemeinde Bergwitz wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses keine Veränderungen der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihres Personals, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit der Stadt Kemberg vornehmen.

§ 14 Gewährung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

1. Der Stadt Kemberg obliegen die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2001, in der zurzeit gültigen Fassung.
2. Die Freiwilligen Feuerwehren Bergwitz und Klitzschena bestehen als Ortsfeuerwehren der Stadt Kemberg fort. Gerätehaus, Technik und Ausrüstung bleiben in den Ortsteilen Bergwitz und Klitzschena.
3. Die bisherigen Gemeindewehrleiter werden zu Ortswehrleitern in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kemberg.
4. Das Vorschlagsrecht für die Benennung der Ortswehrleiter steht unter Anwendung der Anforderungen zu § 15 BrSchG LSA den Ortsfeuerwehren Bergwitz und Klitzschena zu.

§ 15 Besondere Vereinbarungen

1. Die Stadt Kemberg führt die Vermögensauseinandersetzung der Gemeinde Bergwitz mit den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Kemberg durch.

2. Die Stadt Kemberg übernimmt zum Zeitpunkt der Eingliederung alle die Gemeinde Bergwitz betreffenden Unterlagen zur pflichtgemäßen Aufbewahrung.
3. Die Stadt Kemberg wird nach Bedarf einen Bürgerservice im Ortsteil Bergwitz anbieten.
4. Bis zum Ende der Wahlperiode erhalten die Vertreter der Gemeinde Bergwitz (Gemeinderäte und Bürgermeister) ihre Aufwandsentschädigung in der Höhe die für den 01.01.2005 bestimmend war, soweit dem gesetzlich nichts entgegensteht.
5. Die Stadt Kemberg wird sich für die Anbindung der Ortschaft Bergwitz an den öffentlichen Nahverkehr der Stadt einsetzen.
6. Die Erstellung des Budgets für die Gemeinde Bergwitz gem. § 6 wird in einer separaten Vereinbarung festgelegt.
7. Bestattungen auf dem Friedhof Bergwitz finden weiterhin im Rahmen der örtlich bestehenden Traditionen statt.

§ 16 Regelung von Streitigkeiten

1. Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.
2. Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
3. Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Parteien gewollt haben. Im Übrigen soll die Vereinbarung Rechtsbestand haben.

§ 17 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 18
In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt – vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde und der Veröffentlichung dieser Vereinbarung einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg zum 01. Juli 2005 in Kraft.

Kemberg, 26.04.2005

Bergwitz, 26.04.2005

Schubert
Bürgermeister

(Siegel)

Weise
Bürgermeisterin

(Siegel)

Anlage

zur Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Stadt Kemberg und der Gemeinde Bergwitz (§ 7 Abs. 2)

Die Gemeinde Bergwitz ist in folgenden Zweckverbänden, Verbänden und Vereinigungen Mitglied:

Zweckverbände:

- Abwasserzweckverband „Elbaue-Heiderand“
- Trinkwasserverband Kemberg-Pratau

Verbände:

- Unterhaltungsverband „Fläming-Elbaue“

Vereinigungen:

- Verkehrsverein „Bergwitzsee und Heide“ e. V.
- Naturpark „Dübener Heide“ e. V.

Des Weiteren bestehen folgende Verträge und Kapitalbeteiligungen:

Verträge:

- Konzessionsverträge MITGAS und enviaM

Kapitalbeteiligungen:

- Beteiligung der Gemeinde an der KOWISA (auf der Grundlage des Angebotsvertrages vom 12. Oktober 1995)